

Stand BV 2015/225/1

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	68.778.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	72.964.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	41.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	41.600 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.715.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.047.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	426.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.828.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.692.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	3.569.900 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	74.833.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	78.446.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.402.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 30.194.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt. Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	430 v. H.
------------------	-----------

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).
- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigen.
- Investitionen von unerheblichen finanzieller Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.
- Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 10.12.2015

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

Uwe Sternbeck

.....
Bürgermeister